



Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundsatz.....	4
Art. 2	Geltungsbereich.....	4
Art. 3	Schutz des Friedhofes.....	4
Kapitel 2	Bestattungen	4
Art. 4	Bestattungsort.....	4
Art. 5	Auswärtige Verstorbene.....	4
Art. 6	Aufbahrung.....	5
Art. 7	Kirchliche Bestattungen.....	5
Art. 8	Bestattungen ohne kirchlichen Beistand.....	5
Art. 9	Bestattungsart.....	5
Art. 10	Bestattungszeiten.....	5
Art. 11	Grabgeläute.....	5
Kapitel 3	Grabstätten	5
Art. 12	Friedhofeinteilung.....	5
Art. 13	Bestattungsmöglichkeiten.....	5
Art. 14	Urnen-Beisetzungen.....	6
Art. 15	Grabesruhe.....	6
Kapitel 4	Grabmäler	6
Art. 16	Grabfeldeinfassung.....	6
Art. 17	Grabzeichen.....	6
Art. 18	Allgemeine Grundsätze.....	6
Art. 19	Bewilligungspflicht.....	6
Art. 20	Urnenwand.....	7
Art. 21	Gemeinschaftsaschengrab.....	7
Art. 22	Werkstoffe.....	7
Art. 23	Formen.....	7
Art. 24	Schrift und Schmuck.....	7
Art. 25	Masse der Grabmäler.....	8
Art. 26	Ausnahmen.....	8
Art. 27	Setzen und Unterhalt der Grabsteine.....	8
Art. 28	Grabbepflanzungen.....	8
Art. 29	Grabschmuck.....	9
Art. 30	Grabunterhalt durch Dritte.....	9
Art. 31	Haftung.....	9

Art. 32	Grabfeldräumung.....	9
Kapitel 5	Organisation und Personelles	9
Art. 33	Friedhofkommission	9
Art. 34	Funktionäre	9
Art. 35	Leichentransporte	9
Art. 36	Sarg und Grabkreuze	10
Kapitel 6	Schlussbestimmungen.....	10
Art. 37	Gebühren und Entschädigung.....	10
Art. 38	Rechtsmittel	10
Art. 39	Strafbestimmungen	10
Art. 40	Nicht geregelte Fälle.....	10
Art. 41	Referendum.....	10
Art. 42	Inkrafttreten	10

Reglement über Bestattungen und Friedhöfe

Der Gemeinderat Eichberg erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 23 lit. a Gemeindegesetz (sGS 151.2), Art. 18 Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1) sowie Art. 26 Gemeindeordnung der Gemeinde Eichberg als Reglement:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde. Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Friedhof Eichberg.

Art. 3 Schutz des Friedhofes

Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörung und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt.

Nicht schulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt zum Friedhof. Es ist nicht erlaubt, Tiere auf dem Friedhof mitzuführen.

Kapitel 2 Bestattungen

Art. 4 Bestattungsort

Die Verstorbenen sind unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit in der Regel gemäss ihrem Wohnsitz zu bestatten.

Sofern ein Verstorbener oder seine Angehörigen wünschen, auf dem Friedhof Hinterforst bestattet zu werden, wird die entsprechende Grabtaxe der Gemeinde Altstätten von der Politischen Gemeinde Eichberg übernommen.

Auf dem Friedhof Eichberg kann auch die Bestattung von Verstorbenen aus den Gemeinden Altstätten und Oberriet erfolgen, welche der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Eichberg-Oberriet angehört haben.

Wird ein Einwohner auf eigenen Wunsch oder auf Antrag der Angehörigen auswärts bestattet, vergütet die Gemeinde die Kosten bis zur Höhe der Aufwendungen in Eichberg.

Art. 5 Auswärtige Verstorbene

Die Beisetzung von Verstorbenen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Eichberg kann vom Bestattungsamt bewilligt werden.

Die Grabtaxe und Bestattungskosten werden vom Gemeinderat in einem Gebührentarif festgesetzt.

Art. 6 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in der Regel in der Leichenhalle Altstätten aufgebahrt. Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen vom Bestattungsamt auf Wunsch einen Schlüssel.

Art. 7 Kirchliche Bestattungen

Bei einer kirchlichen Bestattung haben sich die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen.

Art. 8 Bestattungen ohne kirchlichen Beistand

Findet keine kirchliche Bestattungsfeier statt, sind in erster Linie die Angehörigen für die Organisation einer Abdankung zuständig. In Ausnahmefällen übernimmt die Organisation einer schlichten Abdankung das Bestattungsamt. Die Aufwendungen werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 9 Bestattungsart

Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Beisetzung im engsten Familienkreis, so kann eine stille Bestattung angeordnet werden.

Art. 10 Bestattungszeiten

Die Bestattung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgelegt.

Art. 11 Grabgeläute

Die Politische Gemeinde regelt das Glockengeläute im Zusammenhang mit Todesfällen in Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde.

Kapitel 3 Grabstätten

Art. 12 Friedhofeinteilung

Die Gestaltung des Friedhofes erfolgt auf der Grundlage eines vom Gemeinderat genehmigten Konzeptes.

Art. 13 Bestattungsmöglichkeiten

Auf dem Friedhof werden die untenstehenden Bestattungsmöglichkeiten angeboten.

- Reihengräber für Erwachsene inkl. Erdbestattungen Kinder über sieben Jahre
- Reihengräber für Urnen inkl. Erdbestattungen Kinder unter sieben Jahre
- Urnenwand
- Gemeinschaftsaschengrab

Art. 14 Urnen-Beisetzungen

Die Beisetzung der Aschenurnen kann in Urnengräbern, Reihengräbern von Angehörigen, im Gemeinschafts-Aschengrab und bei der Urnenwand erfolgen.

Im schon belegten Reihengrab dürfen höchstens zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Es gilt jedoch, die Grabesruhe zu beachten.

Art. 15 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen mindestens 20 Jahre, für Kindergräber mindestens 15 Jahre und für Urnengräber mindestens 10 Jahre.

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert deren Grabesruhe nicht.

Kapitel 4 Grabmäler

Art. 16 Grabfeldeinfassung

Die Grabreihen werden durch Stellriemen von den Wegen abgegrenzt. Die Räume zwischen den einzelnen Gräbern werden mit Trittplatten belegt.

Art. 17 Grabzeichen

Jedes Grab erhält ein hölzernes Kreuz als Grabzeichen. Es ist einheitlich gestaltet, trägt Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Es verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals bzw. bis zum Ende der Grabesruhe.

Verwitterte oder beschädigte Kreuze werden unter Kostenfolge zu Lasten der Angehörigen durch die vom Gemeinderat beauftragten Instanzen ersetzt.

Art. 18 Allgemeine Grundsätze

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten.

Es soll persönlich gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig. Mit dem Grabmal verbundene Zutaten jeder Art sind nicht statthaft.

Art. 19 Bewilligungspflicht

Die Errichtung eines Grabmals (Grabfelder Erdbestattungen und Urnengräber) kann der Gemeinderat der Bewilligungspflicht unterstellen. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es muss enthalten: Vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10.

Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung wird das Grabmal auf Kosten des Bestellers entfernt.

Art. 20 Urnenwand

Die Wand dient als Träger von Schriftplatten aus Sandstein. Die Platten werden durch die Gemeinde einheitlich beschriftet mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Sie können nicht individuell gestaltet werden.

Für die Beschriftung der Urnenplatte wird eine Gebühr erhoben.

Individueller Blumenschmuck in Töpfen, Schalen oder Vasen kann auf dem Kiesstreifen vor der Urnenwand in ablesbarem Bezug zur Schriftplatte und zum Ort der Bestattung platziert werden. Die Pflege des Blumenschmuckes ist Sache der Angehörigen.

Art. 21 Gemeinschaftsaschengrab

Die Beschriftung wird einheitlich gestaltet und trägt Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Das Bestattungsamt gibt den Auftrag für die Beschriftung. Hierfür wird eine Gebühr erhoben.

Art. 22 Werkstoffe

a) Zugelassene Werkstoffe

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

Natursteine (Sandsteine, Granite, Gneise etc.), Holz und Schmiedeeisen.

Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz und Schmiedeeisen dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

b) Unzulässige Werkstoffe

Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

Art. 23 Formen

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht gestaltet sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.

Findlinge und Steine mit unharmonischen Umrissformen sind unzulässig.

Art. 24 Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seine Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein, oder seine Bereicherung durch ein ausdruckstarkes Symbol ist erwünscht.

Schrift und Schmuckformen sollen sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaiken, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien mit einer Grösse von mehr als 100 Quadratcentimeter, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

Art. 25 Masse der Grabmäler

a) Die Höchst-bzw. Mindestmasse der Grabmäler, gemessen ab Stellriemen-Oberkante betragen:

	Höhe	Breite	Stärke
Reihengräber Erdbestattungen	100 bis 110 cm	45 bis 50 cm	12 bis 15 cm
Reihengräber Urnen	90 bis 95 cm	40 bis 45 cm	12 - 15 cm

- b) Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um höchstens 10 cm überschreiten.
- c) Im Sinne eines einheitlichen Friedhofbildes dürfen keine liegenden Grabmäler errichtet werden.
- d) Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 15 cm sichtbar sein.
- e) Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Art. 26 Ausnahmen

Abweichungen können vom Gemeinderat bewilligt werden, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das gesamte Friedhofbild beeinträchtigt werden.

Art. 27 Setzen und Unterhalt der Grabsteine

Urnengrabmale dürfen frühestens 3 Monate nach der Urnenbeisetzung gesetzt werden. Grabmale in Feldern mit Erdbestattung frühestens 10 Monate nach der Beerdigung. Sie sind zu fundieren (Unterlagsplatte usw.).

Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Art. 28 Grabbepflanzungen

Die Grabbepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen des Verstorbenen.

Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden. Pflanzungen dürfen die halbe Höhe des Grabmales nicht überschreiten.

Die von den Angehörigen nicht unterhaltenen Gräber werden von der Gemeinde in schlichter Weise in Ordnung gehalten und die Kosten den Angehörigen belastet.

Die einheitliche Bepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsaschengrabes erfolgt durch die politische Gemeinde.

Art. 29 Grabschmuck

Unkraut, verwelkte Blumen, leere Vasen und dergleichen sind zu entfernen. Pflanzen, die wegen ihrer Ausdehnung stören, werden von den Friedhofgärtnern auf Kosten der Angehörigen zurückgeschnitten oder entfernt.

Temporärer individueller Blumenschmuck darf während eines Monats nach der Beisetzung beim Gemeinschaftsaschengrab platziert werden.

Art. 30 Grabunterhalt durch Dritte

Wer den Grabunterhalt nicht selbst besorgen kann oder will, kann dies mit einem Vertrag an die Polit. Gemeinde Eichberg oder an Dritte übertragen.

Art. 31 Haftung

Für Beschädigungen an Grabstätten übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Art. 32 Grabfeldräumung

Die Räumung eines Grabes ist in den amtlichen Publikationsorganen der Polit. Gemeinde Eichberg rechtzeitig anzuzeigen. Zudem erfolgt auf dem Friedhof ein entsprechender Anschlag.

Sind die Grabmäler und die Pflanzen nicht innert der gesetzten Frist durch die Angehörigen des Verstorbenen entfernt worden, wird darüber verfügt.

Kapitel 5 Organisation und Personelles

Art. 33 Friedhofkommission

Der Gemeinderat wählt eine Friedhofkommission von wenigstens zwei Mitgliedern. Sie besteht aus dem örtlichen Gemeinderatsmitglied als Präsident und einem Mitglied des Kirchenverwaltungsrates.

Die Friedhofkommission wird auf Amtsdauer gewählt.

Sie führt die Beschlüsse des Gemeinderates aus, überwacht den Friedhof und die Bestattungen, sorgt für die Einhaltung dieses Reglementes und stellt dem Gemeinderat Anträge über die Gestaltung, den Betrieb und den Unterhalt des Friedhofes.

Art. 34 Funktionäre

Alle Funktionäre, wie Totengräber, Friedhofgärtner usw. werden durch den Gemeinderat gewählt.

Art. 35 Leichentransporte

Die Leichentransporte werden von einem vom Gemeinderat bestimmten Unternehmen besorgt. Die Organisation obliegt dem Bestattungsamt.

Art. 36 Sarg und Grabkreuze

Die Lieferung der Säрге und Grabkreuze wird vom Gemeinderat an geeignete Personen oder Firmen übertragen.

Kapitel 6 Schlussbestimmungen

Art. 37 Gebühren und Entschädigung

Der Gemeinderat setzt die für den Friedhof und das Bestattungswesen betreffenden Gebühren und Entschädigungen fest.

Art. 38 Rechtsmittel

Ein Rechtsmittelverfahren gegen Entscheide des Bestattungsamtes oder des Gemeinderates richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Art. 39 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Personen, die sich beruflich auf dem Friedhof betätigen und sich wiederholt Übertretungen zuschulden kommen lassen, kann überdies die weitere Berufsausübung auf dem Friedhof vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

Art. 40 Nicht geregelte Fälle

Über Sachverhalte, die in diesem Reglement und im kantonalen Recht nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 41 Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 42 Inkrafttreten

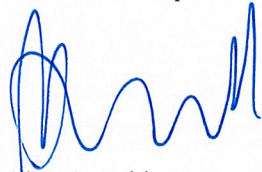
Dieses Reglement ersetzt das Friedhofreglement der Gemeinde Eichberg vom 9. Dezember 1986.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am 28. August 2017.

GEMEINDERAT EICHBERG

Der Gemeindepräsident:



Alex Arnold

Der Ratsschreiber:



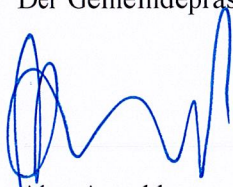
Gregor Kaiser

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. September 2017 bis 5. Oktober 2017

Das Reglement vom 28. August 2017 wird ab 1. November 2017 angewendet.

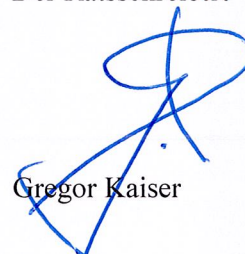
GEMEINDERAT EICHBERG

Der Gemeindepräsident



Alex Arnold

Der Ratsschreiber:



Gregor Kaiser